

## **Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg (LH MD) auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 und 4 Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt (KGA LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Erhebung von Verwaltungskosten**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend LH MD genannt) einschließlich der Eigenbetriebe der LH MD werden Kosten (Gebühren und Auslagen) auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises nach dieser Satzung erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Verwaltungskosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich unbeschadet des § 6 Verwaltungskostensatzung aus dem als Anlage dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 Verwaltungskostensatzung werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Ist im Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) für den Ansatz der Gebühr vorgesehen, so sind bei der Gebührenfestsetzung der mit der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit verbundene Verwaltungsaufwand, oder der Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit bezieht, oder der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit für die Kostenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Die einzelne Gebühr ist auf 1/10 EUR nach unten abzurunden.

- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
  1. ganz oder teilweise abgelehnt,
  2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### **§ 3**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so wird dennoch eine Rechtsbehelfsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach Nr. 15 des Kostentarifes.

- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben. Rechtsbehelfskosten werden auch dann nicht erhoben, wenn der Rechtsbehelf nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt unbeachtlich ist.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

### **§ 4**

#### **Mindestkosten**

- (1) Die LH MD kann von der Erhebung von Gebühren oder Auslagen absehen, wenn sie den Betrag von 5,00 EUR nicht erreichen.
- (2) Mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts kann im Falle der Gegenseitigkeit bis zur Höchstgrenze von 25,00 EUR Kostenfreiheit vereinbart werden.

**§ 5****Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,
3. die Erteilung von Bescheinigungen, soweit sie den Nachweis erbringen sollen, über die Steuerfreiheit im sozialen Wohnungsbau,
4. Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten, die sich auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der LH MD oder ein bestehendes oder früheres Versorgungsverhältnis beziehen. Für Hinterbliebene gilt die Regelung entsprechend,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung oder den Erlass von Steuern, Abgaben und Verwaltungskosten nach dieser Satzung betreffen,
6. die Benutzung des Archiv- und Sammlungsgutes des Stadtarchives, wenn die Benutzung:
  - a) der wissenschaftlichen Forschung im Auftrag von Universitäten, Hochschulen, Instituten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie heimatkundlichen und unterrichtlichen Zwecken dient,
  - b) der Verfolgung von Angelegenheiten nach dem Vertriebenenzuwendungs-gesetz oder dem Vermögensgesetz dient oder die Benutzung durch Personen erfolgt, die im Gebiet der LH MD vor 1945 Zwangsarbeit leisten mussten,
  - c) die Gebührenbefreiung gilt jedoch nicht für die in der Tarifstelle 11.4. des Kostentarifes vorgesehenen Tatbestände,
7. Tätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände oder eine andere Behörde Anlass gegeben haben,
8. Tätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben,
9. Anfragen von öffentlich-rechtlichen Bildungsanstalten im Rahmen ihrer Aufgaben,
10. Anfragen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, öffentlichen Krankenanstalten, Waisenhäusern, gemeinnützigen Stiftungen sowie sonstigen öffentlichen und privaten Anstalten, Gesellschaften, Vereinen und Unternehmen, die überwiegend wohltätigen Zwecken dienen, im Rahmen ihrer Aufgaben.

(2) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die in Abs. 1 genannten Einrichtungen oder Behörden berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder wenn ihre wirtschaftlichen Unternehmen gebührenpflichtig sind.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer unter den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

**§ 6****Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so haben die Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen haben die Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. die Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, außer für den Telefondienst in der Orts- oder Nahzone,
  3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge,
  5. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
  6. die Beträge, die anderen Behörden, Institutionen und anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Für die Schlusssumme des Auslagebetrages gilt § 2 Abs. 2 Verwaltungskostensatzung.

**§ 7****Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der LH MD gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 3 Verwaltungskostensatzung sind diejenigen, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit und Beitreibung der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die LH MD einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die LH MD kann die von ihr festgesetzten Kosten auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenschuldner unbillig, können die Kosten ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 11**

### **Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nicht ausdrücklich entgegenstehen.

**§ 12****Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die LH MD in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der LH MD auf den Gebieten des eigenen Wirkungskreises vom 21. September 2001 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 110), die Erste Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 17. Februar 2004 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 06), die Zweite Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 13. Juli 2005 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 21), die Dritte Änderungssatzung vom 22. Dezember 2005 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 40) sowie die Vierte Änderungssatzung vom 14. Dezember 2006 (Amtsblatt für die LH MD, Nr. 44) außer Kraft.

Magdeburg, den 26.06.2020

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 26.06.2020

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je Einzelfall	3,50 – 31,00
2.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00
2.2.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
2.3.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen	
2.3.1.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille	10,00 – 50,00
2.3.2.	Bescheinigung über Kinderbetreuungskosten	10,00 – 15,00
2.3.3.	Bescheinigung über Debitorenkonten einschließlich Steuerkonten	10,00 – 15,00
2.3.4.	Bescheinigung der LH MD zugunsten Dritter für Förderanträge nach Förderrichtlinie der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Herrichtung leerstehenden Wohnraums oder zur Herstellung des barrieregedüngten Zuganges zu Wohngebäuden und Wohnungen; je angefangener viertel Stunde	10,00 – 20,00
2.3.5.	Bescheinigung der LH MD zugunsten Dritter für Förderanträge nach Förderrichtlinien der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, KfW-Effizienzhaus Denkmal, je angefangener viertel Stunde für	
	KfW 151: Energieeffizient Sanieren - Kredit	10,00 – 20,00
	KfW 430: Energieeffizient Sanieren - Investitionszuschuss	10,00 – 20,00
	KfW 430: Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung	10,00 – 20,00
2.3.6.	Bescheinigungen nach § 7h, §7i EStG	
	bis 250.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten	50,00
	bis 500.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten	100,00
	ab 500.000 EUR - 999.000 EUR bescheinigungsfähige Kosten	200,00
	ab 1.000.000 bescheinigungsfähige Kosten	300,00
	pro weitere 500.000 EUR	100,00 (Max. 1.500,00)
2.3.7.	Sonstige Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00 – 151,00
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1.	Eine Einsicht in Akten, Register, Karteien, elektronische Dateien/elektronische Datenträger, Kataster und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss, je angefangener viertel Stunde	
	Beschäftigte des höheren Dienstes	20,00
	Beschäftigte des gehobenen Dienstes	15,00
	Beschäftigte des mittleren Dienstes	12,00
	übrige Beschäftigte	10,00

<b>11.</b>	<b>Stadtarchiv</b>	
11.1.	Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut in analoger und digitaler Form in den Räumen des Archivs	gebührenfrei
11.1.1.	Einsichtnahme in Bauakten, deren Bereitstellung personellen oder technischen Aufwand erfordert, bei mehr als 15 Einheiten je Antrag je weiterer Einheit	5,00
11.1.2.	Einsichtnahme in Archivgut, für dessen Bereitstellung oder Zugangsprüfung besonderer Aufwand entsteht, bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als 4 Stunden je Antrag je weiterer angefangener viertel Stunde	20,00
11.2.	Auswärtige Benutzung (nur in Ausnahmefällen)	
11.2.1.	Bereitstellung von Archivgut in auswärtigen, hauptamtlich geführten öffentlichen Archiven je Einheit (zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung)	30,00
11.2.2.	für jede nicht genehmigte Überziehung der Leihfrist je Einheit und angefangener Woche	5,00
11.2.3.	Ausleihe von Mikrofilmduplikaten zum Zweck der Ansicht je Einheit und Tag (zuzüglich Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung)	20,00
11.3.	Archivische Auskunftserteilung, Ermittlung von Archiv- und Bibliotheksgut bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer viertel Stunde je weiterer angefangener viertel Stunde  Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Recherche nicht zu dem gewünschten Ergebnis führt.	20,00
11.4.	Reproduktionen von Archiv- und Bibliotheksgut	
11.4.1.	Gebühr je Antrag	8,00
11.4.2.	Anfertigung von digitalen Reproduktionen	
	je Aufnahme von Vorlagen auf Mikrofilm	0,70
	je Aufnahme von Vorlagen bis DIN A3	1,00
	je Aufnahme von Vorlagen bis DIN A2	10,00
	je Aufnahme von Vorlagen bis DIN A1	15,00
	oder bei besonderem (z. B. konservatorischen) Bearbeitungsaufwand und bei Sonderleistungen je angefangener viertel Stunde	20,00
	Vorlagen größer als DIN A1 werden technisch bedingt als Teilaufnahmen bis DIN A1 gefertigt und wie Vorlagen bis DIN A1 berechnet.	
11.4.3.	Ermittlung von digitalen Reproduktionen, die vom Archiv vorgehalten werden, zur Bereitstellung, je Aufnahme	0,70
11.4.4.	Bereitstellung von digitalen Reproduktionen	
	in elektronischer Form je Antrag	4,00
	als Ausdruck auf Papier bis DIN A3 s/w	0,70
	als Ausdruck auf Papier DIN A2 s/w	2,50
	als Ausdruck auf Papier DIN A1 s/w	3,00
	Bearbeitungsaufwand für gesetzlich erforderliche Anonymisierung von Reproduktionen je angefangener viertel Stunde	20,00
	Soweit ein Ausdruck in Farbe gewünscht ist und angeboten werden kann, erhöhen sich die Gebühren um 100%	

11.5.	Veröffentlichungen von Reproduktionen (bei allen Veröffentlichungen ist das Stadtarchiv Magdeburg als Rechteinhaber anzugeben)	
11.5.1.	Wiedergabe in Printmedien oder elektronischen Speichermedien je Reproduktionseinheit oder Seite	
	bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren	gebührenfrei
	bei einer Auflage bis zu 1.000 Exemplaren	20,00
	bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren	30,00
	bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren	75,00
	bei einer Auflage von mehr als 50.000 Exemplaren	150,00
	Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in Print und auf elektronischem Speichermedium wird für die zweite Veröffentlichungsform eine Ermäßigung von 50% gewährt. Eine Ermäßigung von 50% wird ebenso bei Neuauflagen und Nachdrucken gewährt. Bei der Wiedergabe auf Plakaten, Ansichtskarten und Kalendern erhöht sich die Gebühr um 100%.	
11.5.2.	Wiedergabe in Film-, Fernseh-, Streaming- und Hörfunkproduktionen je Reproduktionseinheit oder Wiedergabeminute	
	Für jede weitere Verwendungsform wird die Gebühr um 50% ermäßigt.	35,00
11.5.3.	Wiedergabe in Online-Medien je Reproduktionseinheit	
	Bei der Wiedergabe von Reproduktionseinheiten in größeren Serien kann die Gebühr ermäßigt werden.	35,00
11.5.4.	Wiedergabe in Ausstellungen je Reproduktionseinheit	20,00
	Für besondere, in den Tarifstellen 11.1. bis 11.5. nicht erfasste zusätzliche Leistungen kann das Stadtarchiv eine dem Bearbeitungsaufwand entsprechende Gebühr erheben (z. B. für Transkriptionen, Pflege eines Depositums o. ä.)	
<b>12.</b>	<b>Kommunale Geodienste</b>	
	Die Daten unterliegen dem Urheberrecht, eine Verbreitung (kommerzielle Nutzung) bedarf der Genehmigung	
12.1.	Nutzung digitaler Karten - Grundkarten im Vektorformat; wird ein Teildatenbestand gewünscht, ergibt sich die Gebühr anteilig	
12.1.1.	Topografische Stadtgrundkarte Maßstabsklasse 1:1.000, je Kartenblatt Darstellungsbereich 0,25 km <sup>2</sup>	520,00
12.1.2.	Topografische Stadtkarte Maßstabsklasse 1:10.000, Darstellungsbereich 10 km <sup>2</sup>	150,40
12.1.3.	Digitale topografische Produkte Amtlicher Stadtplan Darstellungsbereich 10 km <sup>2</sup>	29,30
12.2.	Nutzung digitaler Luftbildaufnahmen	
	Digitale Luftbilder (z. B. als TIFF, JPG, ECW Format), Darstellungsbereich 0,25 km <sup>2</sup>	60,00
12.3.	Bereitstellung von resymbolisierten Daten (z. B. PDF, Rasterformate)	
	Erzeugung von Grundkarten in Standardausprägungen, Grundfaktor Blattformat A0 (1m <sup>2</sup> )	256,00